



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Damen und Herren
Präsidenten und Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern,
der Zentralfachverbände,
Wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks,
Regionalen Handwerkskammertage,
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände des Handwerks,
Landeshandwerksvertretungen

Abteilung: Handwerkspolitik
Ansprechpartner: Stefan Koenen
Tel.: +49 30 206 19-360
Fax: +49 30 206 19-59360
E-Mail: handwerkspolitik@zdh.de

Berlin, 23. März 2020
per E-Mail

nachrichtlich:

Mitglieder des ZDH-Präsidiums,
Mitglieder des DHKT-Vorstands,
Mitglieder des UDH-Vorstands

**Corona-Pandemie – handwerksrelevante aktuelle politische Vorhaben –
Sachstand und weiteres Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundeskanzlerin hat gestern mit den Ministerpräsidenten der Länder ein gemeinsames Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie vereinbart. Die umgehend verfügbaren Kontaktsperrungen erscheinen leider notwendig, um die weitere Ausbreitung des Virus zu bekämpfen.

Sichergestellt bleiben müssen die Grundversorgung und Infrastrukturen. Hierbei kommt gerade auch Handwerksbetrieben eine entscheidende Rolle zu. Wir betonen gegenüber der Politik, dass sich Handwerksbetriebe ihrer Verantwortung bewusst sind, ihren Teil zur Daseinsvorsorge zu leisten – unter Beachtung sämtlicher Vorsichtsregeln. Erforderlich sind allerdings weitestmöglich einheitliche Regelungen vor Ort über Länder- und kommunale Grenzen hinweg, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Notbetreuung von Kindern, deren Eltern in Handwerksunternehmen tätig sind. Wir stehen hierzu mit den kommunalen Spitzenverbänden in direktem, engem Austausch.

Besonders heben wir jedoch bei den zahlreichen und intensiven (Telko-/Video)-Konferenzen mit den Ministerien die z.T. gravierenden wirtschaftlichen Gefahren für Betriebe und Organisationen des Handwerks hervor.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEV333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Die schon auf den Weg gebrachten Stabilisierungsmaßnahmen sind daher unbedingt notwendig, reichen aber bei weitem nicht aus. Vor allem aber müssen Hilfgelder zeitnah fließen. Hierbei geht es um Tage statt Wochen.

In den kommenden Tagen – heute im Bundeskabinett, Mittwoch und Donnerstag im Bundestag sowie am Freitag im Bundesrat – stehen eine Vielzahl von Maßnahmen und Hilfsinstrumenten zur Beschlussfassung an, zu denen wir mit der Bundesregierung eng im Gespräch waren und sind. Über den derzeitigen Stand der Dinge wollen wir Sie hiermit in der gebotenen Kürze unterrichten:

Kurzarbeitergeld:

Mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (vgl. ZDH-Rundschreiben 125/20 vom 13. März 2020) wurde die Bundesregierung ermächtigt, eine Verordnung über Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld zu erlassen. Diese Ermächtigung nutzend, hat das BMAS am 19. März 2020 einen Verordnungsentwurf über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KuGV) vorgelegt, der die jüngst im Koalitionsausschuss beschlossenen Maßnahmen über befristete Erleichterungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld umsetzt:

- Absenkung des Anteils der Beschäftigten, der von Arbeitsausfall betroffen sein muss, um einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zu haben, auf zehn Prozent der Belegschaft
- Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld
- Vollständige Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit
- Ausdehnung des Kurzarbeitergeldbezugs auf Leiharbeitnehmer.

In seiner Stellungnahme (s. Anlage) begrüßt der ZDH die Erleichterungen des Bezugs von Kurzarbeitergeld, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Beschäftigung zu sichern und die Unternehmen zu entlasten. Darüber hinaus wird die Verordnung, wie vom ZDH gefordert, mit dem heutigen Beschluss des Bundeskabinetts rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

Über die in der Verordnung beschlossenen Maßnahmen hinaus fordert der ZDH die Ausweitung der erleichterten KUG-Regelungen auf Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und das Saison-KUG. Zudem wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es Unternehmen, die Kurzarbeitergeld für ihre Beschäftigten nutzen, unbenommen bleibt, auf einzelvertraglicher, betrieblicher oder tarifvertraglicher Ebene Aufstockungen der KUG-Leistungen vorzusehen.

Der ZDH steht mit der Bundesanstalt für Arbeit in intensivem Austausch, wie die Antragsverfahren weiter vereinfacht werden können und dass die Betriebe rasche Unterstützung bei der Antragsstellung erhalten. Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass die Hilfen die Unternehmen rasch erreichen.

„Sozialschutz-Paket“:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ("Sozialschutz-Paket") enthält folgende Regelungsvorschläge:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sollen für vom Corona-Virus betroffene Menschen unbürokratisch zugänglich gemacht werden.
- Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, um krisenbedingte Einkommenseinbrüche aufzufangen. Dafür soll für die Prüfung des Kinderzuschlags ausnahmsweise - statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung - an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft werden. Auch sollen für sogenannte Bestandsfälle die Leistungen möglichst ohne Unterbrechung gewährt werden.
- In das Arbeitszeitgesetz wird eine Verordnungsermächtigung eingefügt, mit der das BMAS ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung in Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für bestimmte Tätigkeitsbereiche zu erlassen. Die Regelung soll dazu beitragen, im Notfall die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sicherzustellen.
- In der gesetzlichen Rente werden Anreize für die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt geschaffen. So soll die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben werden, damit Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken. Die Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Der ZDH unterstützt die in dem Gesetzespaket enthaltenen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Regelungen, die geeignet sind, insbesondere die durch die Corona-Krise drohenden sozialen Härten abzufedern und zusätzliche Beschäftigungsanreize zu setzen. Darüber hinaus sieht der ZDH aber noch das Erfordernis, die im Gesetzentwurf geplante Einfügung einer Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz für allgemeine Notfälle grundsätzlich auf alle Tätigkeiten auszuweiten.

Weiterhin fordert der ZDH, die Regelungen zur sog. Kollegenhilfe im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) flexibel zu handhaben, damit Unternehmen, die von Corona-bedingten Auftragseinbrüchen betroffen sind, ihre Beschäftigten solchen Unternehmen befristet entleihen können, die (noch) einen Bedarf an zusätzlichem Personal haben. Auf die Rückfrage des ZDH beim BMAS hat dieses zugesichert, dass für solche Konstellationen die bestehenden Regelungen des AÜG mit Verweis auf § 1 Absatz 3 Nummer 2a AÜG unbürokratisch angewandt werden können.

Des Weiteren hat der ZDH die Bundesregierung aufgefordert, Regelungen zur Lohnfortzahlung für Mitarbeiter zu treffen, die aufgrund von Kinderbetreuungspflichten abwesend sind. Hier brauchen gerade kleine Betriebe entsprechende Unterstützungsleistungen.

Liquiditätszuschüsse für Kleinbetriebe zur Abfederung von Mietkosten:

Für Kleinunternehmen bis zu 10 Beschäftigten ist ein Liquiditätszuschuss zur Abfederung insbesondere laufender Mietkosten vorgesehen.

Für Einmann-Betriebe und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) beträgt er bis zu 9.000 Euro, für Unternehmen zwischen 6 und bis zu 10 Beschäftigten bis zu 15.000 Euro. Der Zuschuss ist als Einmalzahlung vorgesehen für die Dauer von insgesamt 3 Monaten. Reduziert der Vermieter den Mietzins, können nicht ausgeschöpfte Anteile des Zuschusses auch für die folgenden beiden Monate verwandt werden. Der Zuschuss ist nicht zurückzuzahlen, jedoch bei der Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer im kommenden Jahr gewinnwirksam zu berücksichtigen.

Dass dieser Liquiditätszuschuss nicht rückzahlbar ist, entspricht den Forderungen des ZDH. Dass er steuerbar ist, ist angemessen, da er ja das Wegbrechen von Umsätzen ausgleichen soll, die andernfalls zu versteuern gewesen wären. Die Begrenzung nur auf Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten greift zu kurz. Hier ist eine deutliche Ausweitung des Kreises der Begünstigten erforderlich.

Liquiditätshilfen der Bürgschaftsbanken:

Bereits im Rahmen der ersten Unterstützungsmaßnahmen wurde der Verbürgungsrahmen der Bürgschaftsbanken für Betriebsmittelkredite auf 80 Prozent angehoben. Mit den nun vorgesehenen weiteren Stützungsmaßnahmen wird diese Quote auf 90 Prozent erhöht. Zudem entwickeln die Bürgschaftsbanken ein neues Programm für kurzfristig abrufbare und zu 90 Prozent verbürgte Kontokorrentkredite. Für das sehr stark mittelständische Handwerk sind die Angebote der Bürgschaftsbanken aktuell von besonderer Bedeutung.

Förderprogramme der KfW:

Die zwischenzeitlich bereits erweiterten bzw. neuen Förderkredite der KfW zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen sind seit heute endlich zugänglich. Dabei wird auch für diese KfW-Programme der Garantieanteil von 80 auf 90 Prozent angehoben. Die Angebote der KfW können insbesondere für größere Handwerksunternehmen hilfreich sein.

Steuerrecht:

Die Gesetzentwürfe enthalten keine steuerrechtlichen Regelungen. Insofern erachten wir die geplanten Maßnahmen als nicht ausreichend.

Einzelne Bundesländer wie z. B. Bayern, Hessen und NRW haben angekündigt, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2020 an die Unternehmen auf Antrag zu erstatten. Wir erwarten, dass diese Maßnahme im gesamten Bundesgebiet flächendeckend und gleichmäßig umgesetzt wird.

Neben der vom Bundesfinanzministerium angekündigten regelmäßig zinslosen Stundung von fälligen Umsatzsteuerbeträgen fordern wir eine vorläufige Verlängerung der Frist zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf ein Vierteljahr zur Entlastung der Unternehmen von Bürokratieaufwand. Die Anwendung der Fristverlängerung muss für die Unternehmen jedoch optional ausgestaltet sein, damit die Erstattung von Vorsteuerguthaben nicht verzögert wird.

Nachtragshaushalt:

Mit einem Nachtragshaushalt in Höhe von 150 Mrd. Euro sollen die nun vorgesehenen Maßnahmen finanziert werden. Hiervon entfallen bis zu 50 Mrd. Euro auf die Zuschüsse für Kleinunternehmen.

Die Höhe des Nachtragshaushaltes und dabei auch die deutliche Erhöhung der geplanten Nettoneuverschuldung sind angesichts der akuten Problemlagen und deren Konsequenzen für die Steuermindereinnahmen wie auch der zusätzlichen, für die Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage unverzichtbaren Ausgaben angemessen und sachgerecht.

Europäischer Rahmen für Hilfestellungen:

Die europäischen Fiskalregeln erlauben sinnvolle staatliche Liquiditätsmaßnahmen zur Abfederung der Corona-Krise, da es sich bei letzterer um ein „außergewöhnliches Ereignis [handelt], das sich der Kontrolle der Regierung entzieht“. Die Finanzminister erörtern heute, ob diese bestehende Flexibilität ausreicht, um die europäische Volkswirtschaft zu stabilisieren. Ergänzend dazu hatte die EZB bereits ein Anleihenkaufprogramm i.H.v. 750 Mrd. Euro angekündigt.

Außerdem hat die EU-Kommission durch den Erlass eines befristeten Beihilferahmens die schnelle Genehmigung von nationalen Beihilferegelungen zur Unterstützung der Wirtschaft ermöglicht. So wurden auch in Deutschland bereits Unterstützungen in Form von vergünstigten Darlehen genehmigt. Das Europäische Parlament wird am Donnerstag in seiner ersten digitalen Abstimmung einen Beschluss zu der von der Kommission vorgeschlagenen „Corona Response Investment Initiative“ fassen, mit der 37 Mrd. Euro im Rahmen der Strukturfonds zur Bewältigung der Corona-Krise mobilisiert werden sollen. Darunter fallen auch Maßnahmen zur Unterstützung von Kurzarbeit, Fortbildungen und Umschulungen.

Gewerbeförderungsspezifische Flexibilisierungen und Hilfsmaßnahmen:

Im Bereich der **Beratungsförderung** (Berater, BIT und GIT) ist das BMWi unseren Vorschlägen, eine umfassende und flexible Anpassung der Förderbedingungen vorzunehmen, schnell und großzügig gefolgt. So lassen sich die dringend erforderlichen Kurzberatungen im Zusammenhang mit Corona zu einem „Beratungsprojekt“ zusammenfassen und als Tagewerkskontingente abrechnen. BIT und Digi-BIT dürfen dafür hinzugezogen werden (Beraterpools). Die Berater können selber bestätigen, dass sie sie Betriebe beraten haben.

Auch werden die Ausgabe von De-minimis-Bescheinigungen bzw. die Einholung der De-minimis-Erklärungen als verzichtbar angesehen. Die Corona-Krise wird zudem als hinreichender Sachgrund angesehen, falls die Weiterbildungsverpflichtung in diesem Jahr nicht erreicht wird (siehe RS vom 17.03.).

Im Bereich der **Passgenauen Besetzung und der Willkommenslotsenförderung** konnte mit dem BMWi und der ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes sichergestellt werden, dass den Zuwendungsempfängern aufgrund dieser besonderen Situation und den eingeleiteten Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen zur Eindämmung des Corona-Virus keine Nachteile entstehen, falls es zu einer verzögerten oder nicht vollständigen Zielerreichung in den Programmen „Willkommenslotsen“ bzw. „Passgenaue Besetzung“ kommt. Dies soll im Rahmen der Bundesförderung bei der späteren Bewertung und Erfolgskontrolle angemessen berücksichtigt werden (siehe RS vom 20.03).

Schutzschild für Bildungseinrichtungen:

Aufgrund behördlicher Anordnungen mussten die **Bildungseinrichtungen des Handwerks** ihren Betrieb einstellen. Dies führt zu massiven Einnahmeverlusten bei gleichzeitig weiterlaufenden Kosten und darüber schnell zu einer existenzgefährdenden Notlage.

In den vergangenen Tagen haben wir deshalb die Bundesregierung in unterschiedlichster Weise für diese Problematik sensibilisiert, sowohl direkt Frau Bundeskanzlerin Merkel und das Bundeskabinett, als auch die Problematik bei den zuständigen Abteilungsleitungen im Bundeskanzleramt, im BMWi und im BMBF und über die Fachebenen der Ministerien adressiert.

Noch steht die Organisation von Hilfen für Betriebe und Bürger im Vordergrund. Wir arbeiten aber an einem Schutzschirm für Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, den wir in die Politik einspeisen werden und dafür auch die Rückdeckung der anderen Spitzenverbände haben. **Bereits möglich ist die Nutzung der Kurzarbeitergeldregelungen für handwerkliche Bildungsstätten.**

Zivilrecht:

Mit Blick auf zivilrechtliche Fragestellungen reagiert der Gesetzentwurf auf praxisrelevante Probleme von Handwerksbetrieben. So sieht der Gesetzentwurf zunächst ein Moratorium für vertragliche Leistungspflichten vor. Schuldner erhalten ein erweitertes Leistungsverweigerungsrecht, wenn sie aufgrund der aktuellen Situation ihre vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen können. Dies betrifft Sach-, Geld- und Dienstleistungspflichten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Leistungspflicht vor dem 8. März 2020 vertraglich eingegangen wurde. Das Leistungsverweigerungsrecht gilt jedoch unter anderem nicht für Miet- und Arbeitsverträge. Bei Mietverträgen knüpfen die Maßnahmen des Gesetzentwurfs nicht an der primären, sondern an der sekundären Leistungspflicht an. Das bedeutet, dass Mieter die Zahlung des Mietzinses zwar nicht verweigern können.

Allerdings steht Vermietern bei Nichtzahlung der Miete kein Kündigungsrecht des Mietvertrags zu. Diese Einschränkung ist bis zum 30. September 2020 befristet.

Insolvenzrecht:

Der Gesetzentwurf greift zudem Forderungen des Handwerks bezüglich temporärer Anpassungen des Insolvenzrechts auf. So wird unter anderem die strafbewährte Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, wenn der Insolvenzgrund des Schuldners auf den Folgen der Pandemie beruht. Darüber hinaus wird die nachteilhafte Rangordnung der Befriedigung von sanierungsrelevanten Darlehensgebern aufgehoben. Auch diese Maßnahmen sind bis zum 30. September 2020 befristet.

Handwerksorganisationsrecht – Gremienbeschlüsse:

Um die betroffenen Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden in der Kabinetttvorlage (Artikel 2 - Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) insbesondere vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der AG, KGaA, SE, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Die Kabinetttvorlage berücksichtigt dabei aber nicht alle Fallgestaltungen. Zum einen spart sie die Innungsverbände auf Landes- und Bundesebene als eigenständigen Rechtstypus der juristischen Person des privaten Rechts aus. Zudem sind die Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft und der freien Berufe überhaupt nicht berücksichtigt. Wir werden dem BMJV Formulierungsvorschläge für entsprechende Ergänzungen der HwO für Innungen, Innungsverbände, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern unterbreiten.“

Vorgaben zur Minimierung sozialer Kontakte:

Im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Minimierung sozialer Kontakte ergeben sich für Handwerksunternehmen zahlreiche Fragen, die dringend – und auch hier einheitlich – geklärt werden müssen.

Das betrifft z.B. die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe beim Vorliegen von Verdachtsfällen. Hier müssen in jedem Fall rasche Testungen erfolgen. Ein weiterer zentraler Aspekt ist, welche konkreten Auswirkungen die Schutzmaßnahmen für die betrieblichen Abläufe haben, z.B. in Werkstätten oder auf Baustellen ebenso im Hinblick auf Arbeit in Kolonnen oder die gemeinsame An- oder Abfahrt von Beschäftigten zu bzw. von ihren Einsatzorten.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie selbstverständlich möglichst zeitnah auf dem Laufenden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der ZDH zu den voranstehenden Themen wie auch zu weiteren aktuellen Aspekten der Corona-Krise in seinem Internet-Auftritt eine [Corona-Seite](#) eingerichtet hat, die Handwerksunternehmen jeweils zeitnah aktualisierte Hinweise, Informationen und Empfehlungen übermittelt. Diesen Informationskanal optimieren wir laufend weiter, u.a. durch Aufnahme handwerksspezifischer FAQ-Listen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZDH arbeiten seit dieser Woche weitestgehend im Home-Office, die Erreichbarkeit über Mail oder Telefon auch für Nachfragen aus der Handwerksorganisation ist dabei sichergestellt. Eine Kernmannschaft kümmert sich im „Haus des Handwerks“ um die technische, personelle und kommunikative Koordination. Die Verbindung zur Bundesregierung und zu den politischen Verantwortungs-trägern genauso wie untereinander im ZDH wird eng über Video und Telekommunikationstechnik gehalten. Wir bereiten uns gegenwärtig darauf vor, auch Gremiensitzungen und andere Veranstaltungsformate im Wege elektronischer Kommunikationswege zu organisieren und werden uns dazu absehbar im Kreise der Handwerksorganisation austauschen.

Ihnen persönlich, Ihren Familien, Betrieben und Organisationen wünschen wir für die kommenden schweren Tag alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Peter Wollseifer
Präsident

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär